EuGH bestätigt Mindestlohn in Rheinland-Pfalz

Nun ist es amtlich: Öffentliche Auftraggeber dürfen von Bietern eine Verpflichtungserklärung verlangen, wonach sie ihren Arbeitnehmern den jeweils geltenden Mindestlohn zahlen. Eine entsprechende Regelung enthalten §§ 1, 3 des rheinland-pfälzischen Landestariftreuegesetzes (LTTG RP). Gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns in Höhe von 8,70 Euro brutto (mittlerweile 8,90 Euro brutto) wehrte sich ein Bieter. Der EuGH hat sich jedoch der Auffassung des Generalanwalts angeschlossen (Urteil vom 17. November 2015, Rs C-115/14). Danach dürfen Auftraggeber nicht nur eine Mindestlohnvorgabe machen. Bieter, die keine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben, dürfen außerdem vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Nachunternehmer.

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte. Dort berät er öffentliche Auftraggeber und Unternehmen bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

Allerdings darf die Mindestlohnvorgabe nur an den konkreten Auftrag gebunden werden. Eine weitergehende Verpflichtung von Unternehmen, auch außerhalb ihrer öffentlichen Aufträge einen bestimmten Lohn zu zahlen, dürfte nicht verlangt werden. Schließlich ist das erste Mindestlohn-Urteil des EuGH (18. September 2014, Rs.C-549/13) zu beachten. Hier hat das Gericht klargestellt, dass eine Vorgabe deutscher Mindestlöhne gegenüber Bietern aus dem EU-Ausland nicht erlaubt wäre. Das gilt jedenfalls dann, wenn der deutsche Mindestlohn höher wäre als im Herkunftsland des Bieters. Die unterschiedlichen Lohnniveaus verschiedener EU-Staaten dürfen nicht übergangen werden, so der EuGH. Sie sind Ausfluss unterschiedlicher Lebensumstände. Deshalb verletzt es die Dienstleistungsfreiheit ausländischer Bieter, wenn sie an deutsche Mindestlöhne gebunden sind, obwohl die bei ihnen geltenden Mindestlöhne deutlich niedriger sind.

Widersprüchliche Angebote: Kein Ausschluss vor Aufklärung

Enthält das Angebot eines Bieters widersprüchliche Angaben, darf es nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, bevor der öffentliche Auftraggeber eine Aufklärung durchgeführt hat (OLG Düsseldorf, 21. Oktober 2015, VII-Verg 35/15). Sinn und Zweck der Vorschriften zur Aufklärung ist es, nach Möglichkeit den Ausschluss von Angeboten aus lediglich formalen Gründen nach Möglichkeit zu vermeiden. Deshalb muss einem betroffenen Bieter zuvor Gelegenheit gegeben werden, die widersprüchlichen Angebotsinhalte nachvollziehbar aufzuklären. Die Aufklärung muss klar und transparent ablaufen. Dazu gehört, dass der Auftraggeber dem Bieter gegenüber die aufzuklärenden Inhalte präzise benennt und diesen zu einer Mitwirkung auffordert.

Davon zu trennen ist der Fall, dass einem Angebot geforderte Erklärungen oder Nachweise fehlen. Diese können nach der VOL/A vom öffentlichen Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Frist nachgefordert werden. Der Begriff der Erklärungen und Nachweise ist dabei sehr weit auszulegen. Er umfasst sämtliche auftrags- oder unternehmensbezogenen Angaben.

OLG Celle: Preisaufklärung erst ab 20 Prozent Abweichung
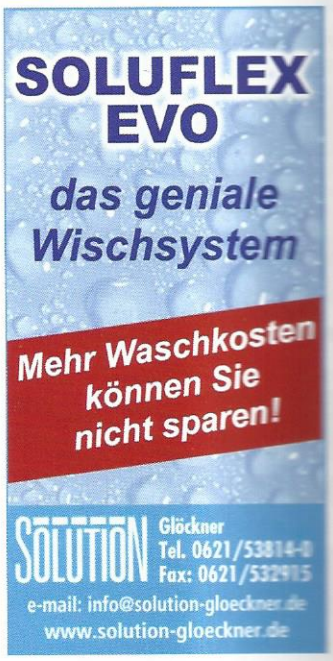
Ab wann ein Angebotspreis so tief ist, dass der öffentliche Auftraggeber eine Auskömmlichkeitsprüfung durchführen muss, wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt. Im Allgemeinen halten die Gerichte eine Aufgreifschwelle bei einem Abweichen von ca. 10 bis 20 Prozent vom nächsthöheren Angebot für erreicht. Das OLG Karlsruhe hat jüngst entschieden, dass eine Auskömmlichkeitsprüfung nicht erlaubt ist, wenn die Abweichung unter 10 Prozent liegt (Reinigungs Markt 2/2015, Seite 68). Das OLG Celle geht noch darüber hinaus und hält eine Auskömmlichkeitsprüfung für unzulässig, sofern die Abweichung unter 20 Prozent liegt (19. Februar 2015, 13 Verg 11/14). Unter diesen Umständen dürfen von einem Bieter keine weiteren Angaben zum Nachweis der Auskömmlichkeit seiner Kalkulation gefordert werden.